

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die heilige Geschichte von der Erschaffung der Welt bis
zu dem ökumenischen Concilium von Trient**

Von der Erschaffung der Welt bis zur Abführung der Juden in die
babylonische Gefangenschaft

Krafft, Karl Georg

Schaffhausen, 1854

XXVIII.

[urn:nbn:de:bsz:31-261321](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-261321)

getrauert hatte, als Gattin heimführen. Hörte jedoch eine solche plötzlich entstandene Neigung bald wieder auf, so durfte er sie nachgehends nicht wieder als Sclavin behandeln, sondern mußte ihr, wenn er sie nicht behalten wollte, die Freiheit schenken.

§. 124.

Wie streng die allgemeine Pflicht der ehelichen Keuschheit von hebräischen Ehefrauen beobachtet werden mußte, beweist das Gesetz, daß einer Ehefrau, welche sich unkeusche Berührung eines anderen Mannes erlaubt hatte, zur Strafe die Hand abgehauen wurde (Deut. 25, 11. 12.). Diese Strafe erlitt sie selbst dann, wenn sie, um ihrem eigenen, von seinem überlegenen Feinde überfallenen Manne das Leben zu retten, sich dieses Mittels hatte bedienen wollen.

Die zur Verhütung sittlicher Entartung ihrer Kinder den Eltern gesetzlich zustehende Strenge der Kinderzucht endlich ging so weit, daß sie ungerathene, hartnäckig widerspänstige Söhne ohne Weiteres vor das Gericht der Ältesten bringen durften, woselbst sie auf die Anklage derselben zum abschreckenden Beispiele öffentlich von dem ganzen Volke sollten gestraft werden (Deut. 21, 18—21.).

XXVIII. Moyses. Fortsetzung.

Kriegswesen.

§. 125.

Als Sohn einer keuschen Ehefrau und in strengem Gehorsam gegen seine Eltern erzogen, sollte der Hebräer als erwachsener Mann sein ganzes Leben hindurch auf sich selber, namentlich in seinem öffentlichen Betragen, ein wachsameres Auge haben. Zur Verhütung jedes obscönen Sinneneindrucks, sowie zur Vermeidung jeder unangenehmen Berührung des Auges durch was immer für einen widrigen Gegenstand, durften z. B. zu Felde liegende Israeliten nicht im Lager selber ihre gewöhnliche Nothdurft verrichten (Deut. 23, 12—14.), ja sie mußten den außerhalb des Lagers entleerten Abgang des Darmkanals sogar mit Erde zudecken, zu deren Ausgrabung jeder sein besonderes Schäufelchen im Gürtel führen sollte. Gleichermassen mußte, wenn der Samen im Traume abgegangen war, das Lager verlassen und durfte, nachdem er sich gebadet, ebenso wie während

des Zuges durch die Wüste, vor Sonnenuntergang nicht in das Lager zurückkehren (v. 9—11.).

§. 126.

Uebrigens war Niemand zur Theilnahme an irgend einem Kriegszuge verpflichtet, wer nicht von seinem persönlichen und Nationalstolzgefühl angetrieben selber Muth und Lust dazu hatte (Deut. 20, 8.). Alle, welche ein neugebautes Haus noch nicht bezogen, von einem neugepflanzten Weinberge noch keine Früchte eingeerntet, eine verlobte Braut noch nicht heimgeführt hatten (v. 5—7. ep. 24, 5.), waren ohnehin förmlich vom Kriegsdienste entbunden. Die Uebrigen sollten sich jedoch nicht fürchten, sondern, durch den Priester im Namen Gottes ausdrücklich aufgemuntert, auch dem stärksten Feinde gegenüber sich des Sieges versichert halten (Deut. 20, 1—4.).

§. 127.

War das israelitische Heer vor eine außerhalb Palästina gelegene feindliche Stadt gerückt, so mußte derselben (Deut. 20, 10—15.) zuerst friedliche Unterwerfung angeboten werden. Im Falle der angenommenen Friedensbedingung wurde dieselbe ohne weitere feindliche Behandlung zinsbar gemacht. Mußte die Stadt jedoch durch Sturm erst erobert werden, so sollten alle männlichen Einwohner über die Klinge springen; Weiber und Kinder, Vieh und sonstige Habe fielen den Eroberern als Beute heim. Nur die Amalekiter (Deut. 25, 17—19.) sollten zur Strafe für ihre an den Israeliten verübte heimtückische Feindseligkeit (vergl. §. 47.) gänzlich vom Erdboden vertilgt werden. Zur Errichtung der Belagerungsmaschinen durften übrigens keine fruchttragenden Bäume gefällt werden (Deut. 20, 19, 20.)

XXIX. Moyses. Fortsetzung.

Menschlichkeit und Schicklichkeitsgefühl.

§. 128.

Wenn selbst im Kriege die Pflicht der allgemeinen Menschlichkeit, soweit als ihre Ausübung mit der nothwendigen Strenge kriegerischer Maafregeln verträglich war, nicht außer Augen gesetzt werden durfte, mußte dieselbe umsomehr in Friedenszeiten beobachtet werden. Dieser Geist spricht sich in jenen erwähnten Gesetzen über die Bezahlung des